Die Stadt Willisau erlässt gestützt auf § 19 des Strassengesetzes (StrG) vom 21. März 1995 folgendes Strassenreglement:

1.

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich und Inhalt

- 1 Das Reglement gilt für das ganze Gemeindegebiet.
- 2 Es enthält Vorschriften über die Strassenkategorien und die Klasseneinteilung, den Bau, den Unterhalt, die Finanzierung und die Beiträge sowie strassenpolizeiliche Vorschriften.
- 3 Das Reglement bezweckt den Vollzug des kantonalen Strassengesetzes.

11.

Strassenkategorien und Klasseneinteilung

Art. 2

Strassenkategorien (§§ 4 bis10 StrG)

- 1 In der Stadt Willisau bestehen folgende Strassenkategorien¹, die in den §§ 6 ff. StrG umschrieben sind:
 - a. Kantonsstrassen2
 - b. Gemeindestrassen
 - c. Güterstrassen
 - d. Privatstrassen
- 2 Die Gemeindestrassen und die Güterstrassen werden je in drei Klassen gemäss § 1a und § 2 Strassenverordnung (StrV) eingeteilt.
- 3 Zuständig für die Einreihung der Strassen in die Kategorien der Gemeinde-, Güter- und Privatstrassen ist der Stadtrat.
- 4 Der Beschluss über die Einreihung der Güterstrassen bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Die Zuteilung der Strassen zu den Strassenkategorien gemäss StrG und Strassenklassen gemäss StrV ist aus dem Strassenverzeichnis gemäss § 15 StrG ersichtlich.

Zuständig: Kanton (vorbehalten bleiben Art. 3 und 4 dieses Reglements)

111.

Bau und Unterhalt³

Art. 3

Reihenfolge und Umfang der Unterhaltsmassnahmen (§ 78 ff StrG)

- 1 Der Stadtrat bestimmt die Reihenfolge und den Umfang der Unterhaltsmassnahmen, insbesondere der Massnahmen für den Winterdienst, auf den Gemeindestrassen, den von der Stadt erstellten Güterstrassen und den Kantonsstrassen, soweit die Stadt gemäss § 80 Abs. 1a StrG dafür zuständig ist. Massgebend sind die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse, die Verkehrssicherheit und die finanziellen Möglichkeiten.
- 2 Der Stadtratrat kann den Winterdienst einschränken oder ganz darauf verzichten, wenn die Funktion und Verkehrsbedeutung der Strasse sowie die Anforderungen der Verkehrssicherheit dies zulassen.
- 3 Die Verwendung von Auftaumitteln im Winterdienst ist im Routenverzeichnis nach § 36 Abs. 2 der Umweltschutzverordnung festzulegen. Es besteht kein Anspruch auf Schwarzräumung der Strassen.
- 4 Bezüglich des Zurückschneidens von Pflanzen, Bäumen, Sträuchern und Gebüschen entlang von Strassen und Wegen wird auf § 86 Strassengesetz verwiesen, wonach jeder Grundeigentümer zum rechtzeitigen Zurückschneiden der Pflanzen verpflichtet ist. Unterlässt er dies, wird diese Arbeit auf seine Kosten durch die Stadt veranlasst.

Art. 4

Übertragung von Aufgaben an die Eigentümer der angrenzenden Grundstücke (§ 80 Abs. 3 StrG) Der Stadtrat kann die Eigentümer der innerorts an die Kantonsund Gemeindestrassen angrenzenden Grundstücke verpflichten, Trottoirs und Gehwege zu reinigen und vom Schnee zu räumen.

Die Definitionen gemäss § 79 StrG für den betrieblichen Unterhalt, den baulichen Unterhalt und die Erneuerung sind aus der Beilage (Seite 3 unten) ersichtlich.

IV.

Finanzierung und Beiträge

Art. 5

Kosten für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen sowie von der Stadt erstellte Gütertrassen (§§ 51, 57 und 82 StrG)

- 1 Für den Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen erhebt die Stadt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss Anhang 1 dieses Reglements.
- 2 Für den Bau und Unterhalt für von der Stadt erstellte Güterstrassen erhebt die Stadt von den interessierten Grundeigentümern im Perimeterverfahren die Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglements.
- 3 Die Grundeigentümerbeiträge gemäss Abs. 1 und 2 können reduziert werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.

Art. 6

Gemeindebeiträge an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Güterstrassen (§§ 57 Abs. 2 und 5, 82 Abs. 4 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Güterstrassen leistet die Stadt Beiträge gemäss verbindlichem Anhang dieses Reglements.
- 2 Die Stadt berücksichtigt bei der Beitragsfestsetzung für die Güterstrassen die Leistungen von Bund und Kanton an die Strassengenossenschaft, die bisherigen Leistungen der Stadt an die Strassengenossenschaft und die finanzielle Belastung der einzelnen Grundeigentümer.
- 3 Die Beiträge der Stadt Willisau gemäss Abs. 1 an die Güterstrassen können erhöht werden, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- 4 Die Stadt kann den Winterdienst auf Güterstrassen ganz oder teilweise selber ausführen. Sie kann ihre Kosten verrechnen.
- 5 Der Anspruch auf die Beiträge der Stadt an den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung von Güterstrassen kann nur geltend gemacht werden, wenn die Gesuchsteller per Ende Mai ein Budget über die vorgesehenen Arbeiten des folgenden Jahres einreichen und der Stadtrat schriftlich gestützt auf dieses Budget die Beiträge in Aussicht stellt.
- 6 Die Beiträge der Stadt an den Bau, den baulichen und betrieblichen Unterhalt und die Erneuerung der Güterstrassen werden nur aufgrund einer Zusammenstellung der tatsächlichen Kosten mit Abrechnung per 31. Dezember⁴ geleistet. Diese Abrechnung ist bis Ende Mai des folgenden Jahres einzureichen. Die Auszahlung der Beiträge der Stadt erfolgt im dritten Quartal des folgenden Jahres.

Die Abrechnungen sind dem Bauamt der Stadt einzureichen.

Art. 7

Beiträge der Stadt an die Kosten für den Bau und Unterhalt von Privatstrassen (§§ 61 Abs. 2, 82 Abs. 5 StrG)

- 1 An den Bau und Unterhalt von Privatstrassen kann die Stadt Beiträge leisten, sofern ein öffentliches Interesse besteht.
- 2 Die Stadt kann insbesondere im Rahmen ihrer Möglichkeiten folgende Aufgaben des betrieblichen Unterhaltes ganz oder teilweise übernehmen, sofern ein öffentliches Interesse besteht oder ihr die Kosten ersetzt werden:
 - Beleuchtung
 - Winterdienst gemäss § 81 StrG
 - Reinigung

V.

Strassenpolizeiliche Bestimmungen

Art. 8

Bauten und Anlagen zwischen Baulinie und Strassengrenze (§ 84 Abs. 5 StrG) Sofern weder die Verkehrssicherheit noch andere überwiegende öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, kann der Stadtrat zwischen Baulinie und Strassengrenze folgende Bauten und Anlagen bewilligen:

- a. Unterniveaubauten, die das gewachsene Terrain um höchstens 1 m überragen
- b. Überdachungen, Gartensitzplätze, Veloplätze
- c. Containerplätze
- d. Balkone
- e. Wege, Mauern, Treppen, Lärmschutzbauten und -anlagen
- f. Abstellplätze, Garagenvorplätze, Zufahrten
- g. Stützmauern und Böschungen
- h. öffentliche Einrichtungen gemäss § 32 des Planungs- und Baugesetzes.

Art. 9

Abstände von Einfriedungen und Mauern

- 1 Die Abstände von Einfriedungen und Mauern richten sich nach § 87 StrG.
- 2 Der Stadtrat kann diese Abstände in der Baubewilligung erhöhen, soweit dies zur Eingliederung in die bauliche und landschaftliche Umgebung und zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes erforderlich ist.

Abstände von Bauten und Anlagen sowie Pflanzen 3 Die Abstände von neuen ober- und unterirdischen Bauten und Anlagen, baulichen Veränderungen (An-, Um- und Aufbauten) und die Abstände von Pflanzen richten sich nach den §§ 84 ff StrG.

VI.

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 10

Ausnahmen

- 1 Der Stadtrat kann im Einzelfall aus wichtigen Gründen unter Abwägung der öffentlichen und privaten Interessen Ausnahmen von den Vorschriften dieses Reglements gestatten.
- 2 Ausnahmen können mit Bedingungen oder Auflagen verbunden werden, befristet sein oder als widerrufbar erklärt werden.

Art. 11

Hängige Verfahren

Die beim Inkrafttreten dieses Reglements vor dem Stadtrat hängigen Verfahren sind nach dem neuen Recht zu entscheiden.

Art. 12

Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Willisau, 29. November 2010

STADTRAT WILLISAU

Stadtpräsident

Robert Kung

Stadtschreiber Peter Kneubühler

Vom Regierungsrat mit Entscheid Nr. 61 vom 18. Januar 2011 unverändert genehmigt.

21. Januar 201

(Unterschrift)

Verbindlicher Anhang Strassenreglement der Stadt Willisau: Finanzierung und Beiträge

	Gemeindest	trassen			Güterstrassen von Strassengenossenschaften oder privaten Grundeigentümern erstellt			Privatstrassen
	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	(§ 57 Abs. 4 StrG)	1. Klasse	2. Klasse	3. Klasse	
Plandarstellung	orange	gelb	lila		Violett	grün	braun	blau

Bau und Erneuerung

Grundeigentümerbeiträge betragen mindestens	0 % Art. 5	40 % Art. 5 ¹⁾	75 % Art. 5 ¹⁾	190 500 1000		15% / 20% / 20% BG ¹⁾ / HZ ²⁾ / TG ³⁾		
Beiträge der Stadt inkl. Bundes- und Kantonsbei- träge betragen max.					85% / 80% / 80%	85% / 80% / 80%	65% / 60% / 60%	Gesuch sofern öffent- liches Interesse

Baulicher Unterhalt

Grundeigentümerbeiträge betragen mindestens	0 %	40 %	75 %	10% / 15% / 20% BG ¹⁾ / HZ ²⁾ / TG ³⁾	15% / 20% / 20% BG ¹⁾ / HZ ²⁾ / TG ³⁾	15% / 20% / 20% BG ¹⁾ / HZ ²⁾ / TG ³⁾	35% / 40% / 40% BG ¹⁾ / HZ ²⁾ / TG ³⁾	100 %
Beiträge der Stadt inkl. Bundes- und Kantonsbei- träge betragen max.					85% / 80% / 80%	85% / 80% / 80%	65% / 60% / 60%	Gesuch sofern öffent- liches Interesse

Betrieblicher Unter-

na	lt	

Grundeigentümerbeiträge betragen mindestens	0 %	0 %	0 %	30% / 40% / 50% BG ¹⁾ / HZ ²⁾ / TG ³⁾		30% / 40% / 50% BG ¹⁾ / HZ ²⁾ / TG ³⁾		100 %
Beiträge der Stadt inkl. Bundes- und Kantonsbeiträge betragen max.					70% / 70% / 50%	70% / 60% / 50%	60% / 50% / 40%	Gesuch sofern öffent- liches Interesse

BG¹⁾: Berggebiet HZ²⁾: Hügelzone TG³⁾: Talgebie

Unverbindliche Beilage zum Strassenreglement der Beiträge der Stadt Willisau (ohne Beschlussfassung durch die Stimmberechtigten):

Übersicht über das Strassengesetz (StrG) vom 21. März 1995 und die Strassenverordnung (StrV) vom 19. Juni 1995 des Kantons Luzern

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Definition	bildet mit Nationalstrasse das übergeordnete Strassennetz; dienen dem überregionalen Verkehr und sind die regionalen Hauptverbindungen (§ 6 Abs. 1 StrG)	vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden und Erschliessung des Siedlungsgebietes; können Verbindungen zu Strassen einer übergeordneten Kategorie bilden und dem Regionalverkehr dienen (§ 7 Abs. 1 StrG)	Strassen und Bewirtschaftungswege, die landwirtschaftliche Liegenschaften, offenes Land, Wälder und Alpen erschliessen; dienen vorwiegend der Land und Waldwirtschaft (§ B Abs. 1 StrG)	 dienen der Erschliessung des Baugebietes; sind nicht dem Gemeingebrauch gewidmet; können durch Dienstbarkeiten oder durch Öffentlicherklärung einer beschränkten öffentlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden (§ 9 StrG)
Zuständigkeit zur Einreihung	Kantonsrat (§ 10 Abs. 1a StrG)	Stadt (§ 10 Abs. 1b StrG)	Stadt (§ 10 Abs. 1b StrG)	Stadt (§ 10 Abs. 1b StrG)
Klassen	 Regierungsrat kann in einer Verordnung verschiedene Klassen nach ihrer Funktion und ihrer Verkehrsbedeutung festlegen und die Kantonsstrassen einteilen (§ 6 Abs. 2 StrG) 	StrG / § 1 Abs. 1 StrV): 1. Klasse: vorwiegend für den Verkehr zwischen Gemeinden, Verbindung zu Gemein-	(StrV) können die Gemeinden in einem Regiement für folgende Klassen namentlich den Ausbau, den Unterhalt und die Finanzierung regeln (§ 8 Abs. 2 StrG / § 2 Abs. 1 StrV): 1. Klasse: dienen vorwiegend Land- und Waldwirtschaft; erschliessen grössere Ge-	keine Klassen
		deteilen, sowie Anschluss an Kantonsstras- sen, vielfach Achsen des öffentlichen Ver- kehrs (§ 1 Abs. 2 StrV)	meindeteile; können Bedeutung für Tou- rismus- und Freizeitverkehr haben (§ 2 Abs. 2 StrV)	
		 2. Klasse: vorwiegend für Verkehr innerhalb der Gemeinden, für Groberschliessung und Anschluss von Quartieren an übergeordnete Strassen; überwiegend Sammelfunktion und sind i.d.R. nutzungs- und verkehrsorientiert, können Achsen des öffentlichen Verkehrs sein (§ 1 Abs. 3 StrV) 	2. Klasse: i.d.R. lastwagenfahrbare Strassen, die einzelne oder mehrere landwirtschaftl. Liegenschaften, Alpen oder grössere Flächen von offenem Land oder Walderschliessen (§ 2 Abs. 3 StrV) 3. Klasse: i.d.R. nicht lastwagenfahrbare Strassen oder Bewirtschaftungswege mit	
		 3. Klasse: Feinerschilessung von Quartieren; münden in verkehrs- und nutzungsorientierte Gemeindestrassen; überwiegend Erschlies- sungsfunktion und i.d.R. nutzungsorientiert (§ 1 Abs. 4 StrV) 	einer wichtigen Erschliessungsfunktion für Alpen, offenes Land und Wälder (§ 2 Abs. 4 StrV)	
Erstellung, Hoheit, Eigentum	vom Staat erstellt Eigentum des Staates unter seiner Hoheit (§ 43 StrG) Vorbehalten bleiben besondere Rechtsverhältnisse	von Stadt erstellt unter ihrer Hoheit stehen unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Stadt (§ 48 Abs. 1 StrG)	von Strassengenossenschaft erstellt unter Vorbehalt besonderer Rechtsverhältnisse im Eigentum der Strassengenossenschaft (§ 54 Abs. 1 StrG) Stadtrat übt hoheitl. Befugnisse aus (§ 54	 von privaten Grundeigentümern oder Strassengenossenschaft erstellt; stehen i.d.R. im Eigentum des Erstellers (§ 58 Abs. 1 StrG) Stadtrat übt hoheitliche Befugnisse aus (§ 58
			Abs. 2 StrG)	Abs. 2 StrG)
Bauprogramm	Beschluss des Kantonsrates: Überarbeitung des Bauprogramms alle 4 Jahre (§ 45 Abs. 1 StrG)			

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Kosten für den Bau grundsätzlich	Staat (§ 47 Abs. 1 StrG)	Stadt (§ 51 Abs. 1 StrG)	Strassengenossenschaft (§ 57 Abs. 1 StrG)	interessierte Grundeigentürner (§ 61 Abs. 1 StrG)
Abwälzung	bei Ausführung über den erforderlichen Standard hinaus, zahlen Stadt oder Private die Mehrkosten (§ 47 Abs. 2 StrG) wo für Bauten/ Anlagen, die grosses Ver- kehrsaufkommen mit sich bringen, Kan- tonsstrassen zu erstellen oder zu ändern sind, tragen Verursacher ganz oder teil- weise die Kosten (§ 47 Abs. 3 StrG)	Stadt kann Kosten nach dem Perimeterverfahren ganz oder teilweise dem Interessierten überbinden (§ 51 Abs. 2 StrG) wo für Bauten/Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen neue Gemeindestrassen nötig sind, übernimmt Verursacher ganz oder teilweise die Kosten (§ 51 Abs. 3 StrG)	Stadtrat verteilt Kosten nach Perimeterverfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 57 Abs. 3 StrG) strallt Stadt als Eigentümerin eine Güterstrasse, so sind interessierte Grundeigentümer im Perimeterverfahren mit mind. 10% im Berggebiet, 15% in voralpiner Hügelzone und 20% im Tal an Baukosten zu beteiligen (§ 57 Abs. 4 StrG)	Stadtrat verteilt Kosten nach Perimeter- verfahren auf interessierte Grundeigentümer, sofern keine Einigung eintritt (§ 61 Abs. 1 StrG)
Beiträge		Kanton kann Beiträge an Gemeindestrassenbau leisten, wenn Strassen durch ausserordentliche Naturereignisse gefährdet oder beschädigt werden und die Kosten weder für Stadt noch Grundeigentümer tragbar sind (§ 52 Abs. 1 StrG) der Staalsbeitrag beträgt 10-40% der Baukosten (§ 8 Abs. 2 StrV) Staatsbeitrag nur, wenn Baukosten mind. Fr. 20'000 betragen (§ 8 Abs. 3 StrV) Stadt kann angemessenen Beitrag leisten, wenn sie am Bau von Gemeindestrassen interessiert ist, die nicht in ihrem Gebiet liegen (§ 53 Abs. 1 StrG)	Stadt leistet Beiträge an Kosten für Güterstrassenbau (§ 57 Abs. 2 StrG) Stadt kann Beiträge herabsetzen oder erlassen bei zu hoher Belastung des Grundeigentümers (§ 57 Abs. 5 StrG); Beiträge durch Staat möglich (§ 83 Abs. 2 StrG, Landwirtschaftsgesetz)	Stadt kann Beitrag leisten, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 61 Abs. 2 StrG)
Zuständigkeit für Strassenunterhalt (betrieblicher und baulicher Unterhalt sowie Erneuerung der Strasse) • grundsätzlich	Staat Stadt innerorts; a) Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen b) Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen c) Grünpflege (§ 80 Abs. 1 StrG) Unterhalt kann an Stadt übertragen werden, Aufwandsentschädigung vom Staat, soweit Stadt nicht unterhaltspflichtig (§ 80 Abs. 2 StrG)	• Stadt (§ 80 Abs. 1 StrG)	Strassengenossenschaft (§ 80 Abs. 1 StrG)	Grundeigentümer (§ 80 Abs. 1 StrG)
Überbinden von Pflichten	 Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 80 Abs. 3 StrG) 	 Pflicht zur Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs oder Gehweges kann innerorts den Grundstückseigentümern überbunden werden (§ 80 Abs. 3 StrG) 		

	Kantonsstrassen	Gemeindestrassen	Güterstrassen	Privatstrassen
Kosten für Unterhalt • grundsätzlich	Staat Stadt innerorts: a) Winterdienst auf Trottoirs, Rad- und Gehwegen b) Reinigung der Fahrbahn, Trottoirs, Rad- und Gehwegen c) Grünpflege (§ 80 Abs. 1 StrG); (§ 82 Abs. 2 StrG)	Stadt (§ B2 Abs. 2 StrG)	Strassengenossenschaft (§ 82 Abs. 2 StrG)	Grundeigentümer (§ 82 Abs. 2 StrG)
Abwälzung	bei Bauten / Anlagen mit grossem Ver- kehrsaufkommen sind die dadurch entste- henden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6 StrG)	bei Strassen im Eigentum der Stadt können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grundeigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG) bei Bauten / Anlagen mit grossem Verkehrsaufkommen sind die dadurch entstehenden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6 StrG)	 bei Strassen im Eigentum der Stadt können die Kosten im Perimeterverfahren ganz oder teilweise den interessierten Grund- eigentümern überbunden werden (§ 82 Abs. 2 StrG) bei Bauten/Anlagen mit grossem Ver- kehrsaufkommen sind die dadurch entste- henden Kosten des baulichen Unterhalts und der Erneuerung ganz oder teilweise den Verursachern zu überbinden (§ 82 Abs. 6 StrG) 	
Beiträge			Stadt leistet Beiträge an Kosten für Unterhalt (§ 82 Abs. 4 StrG)	 Stadt kann Kosten für Unterhalt ganz oder teilweise übernehmen, sofern öffentliches Interesse besteht (§ 82 Abs. 5 StrG)
Abstände von Neubauten zu Strassen gem. § 84 Abs. 2 StrG	6 m	5m	4 m	4 m
Abstände von Bäumen gem. § 86 Abs. 1 StrG	4 m	4 m	öffentliche Strasse: 4 m private Strasse: 3 m	3 m
innerhalb der Bauzone	2 m	2 m	öffentliche Strasse: 2 m private Strasse: 1 m	1 m
Abstände von Einfriedungen und Mauern gem. § 87 StrG		oder einem Radweg einen Abstand von mind. 0.6 ons- und Gemeindestrassen ausserorts zusätzlich		uhaiten
Definitionen Unterhalt gem. § 79 StrG	Der betriebliche Unterhalt umfasst die Massr und kleinere Reparaturen zur Erhaltung der Fu Der bauliche Unterhalt besteht aus den per gehören insbesondere grössere zusammenhi Kunstbauten zu verstärken. Die Erneuerung umfasst den Ersatz von Stra	nktionstüchtigkelt. riodisch wiederkehrenden, umfassenden Massna ingende Reparaturen sowie Massnahmen, um	ebsbereitschaft der Strasse, wie Reinigungs-, Kon ahmen zur Gewährleistung des ursprünglichen die Tragfähigkeit der Strasse zu erhöhen, die ern durch den baulichen Unterhalt der erforderlic	ntroll-, Pflegearbeiten, Winterdienst, Beleuchtung und des erforderlichen Strassenzustandes. Dazu Entwässerungsleitungen instandzustellen und die che Strassenzustand insgesamt oder in wesentlicht verändert werden.